

## **Vorschlag für einen Ausschreibungstext** für Bauherren/Grundstückseigentümer zur Verwendung der elektronischen Form für die Dokumentation

Bei Ausführung der Baumaßnahmen ist im Hinblick auf die Verwendung von Ersatzbaustoffen die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Die Dokumentation gem. dieser Verordnung hat in elektronischer Form zu erfolgen. Hierbei ist für die Dokumente der Anlagen 7 und 8 der ErsatzbaustoffV das eEBV23 Format (siehe ZEDAL ERP-Integration-Tools - kostenfrei [hier](#) beziehen) zu verwenden. Schreibt der Gesetz- und Verordnungsgeber ein verbindliches Format vor, ist dieses zu verwenden.

Die Dokumente der Anlagen 7 und 8 der ErsatzbaustoffV sind digital gem. eIDAS Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) zu signieren. Der Zusammenhang zwischen den Dokumenten der Anlage 7 und 8 ist durch generische datentechnische Schlüssel sicherzustellen.

Die Übergabe der Dokumentation an den Auftraggeber zwecks Archivierung erfolgt in einer elektronischen Form, die den Zusammenhang zwischen den Dokumenten der Anlage 8 und allen jeweils darauf bezogenen Dokumenten sicherstellt (z.B. elektronische Akten).

Der Auftraggeber verwendet für die Dokumentation die ZEDAL Plattform und empfiehlt dem Auftragnehmer, diese ebenfalls einzusetzen.

(Bitte rechtlich auf die eigene Situation abklären)